

Stand: 24.06.2026 03:57:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11335

"Verfassungskonforme Besoldung bayerischer Beamtinnen und Beamter –
Berechnungsgrundlagen der Staatsregierung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11335 vom 05.05.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Arif Taşdelen SPD**
vom 03.03.2026

Verfassungskonforme Besoldung bayerischer Beamtinnen und Beamter – Berechnungsgrundlagen der Staatsregierung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 20/17 u. a.) die Besoldungsordnungen A des Landes Berlin für die Jahre 2008 bis 2020 in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt. In dieser Grundsatzentscheidung hat der Zweite Senat seine bisherige Rechtsprechung zum Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz – GG) maßgeblich weiterentwickelt. Insbesondere hat das Gericht einen neuen dreistufigen Prüfmaßstab eingeführt (Mindestbesoldung, Fortschreibungsprüfung, Ausnahmeprüfung) und die absolute Untergrenze der Besoldung von der bisherigen Orientierung am Grundsicherungsniveau auf die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens angehoben.

Diese neuen Maßstäbe gelten nicht nur für Berlin, sondern für alle Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern. Im Freistaat Bayern haben nach Angaben des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) mehr als 65 000 Beamtinnen und Beamte vorsorglich Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung für das Jahr 2025 eingelegt.

Der Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker erklärte gegenüber der Deutschen Presse-Agentur (dpa, 11. Februar 2025), die bayerische Besoldung sei „nach fachlich fundierten Berechnungen auf Basis aller verfügbaren Daten auch nach der neuesten Gerichtsentscheidung verfassungskonform“. Es ist allerdings unklar, auf welcher Datengrundlage und mit welcher Methodik die Staatsregierung zu diesem Ergebnis gelangt ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Berechnungsgrundlagen und Methodik 3
 - 1.1 Welche konkreten Datenquellen und Berechnungsgrundlagen hat die Staatsregierung herangezogen, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die bayerische Besoldung auch nach den weiterentwickelten Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 verfassungskonform ist? 3
 - 1.2 Welches Median-Äquivalenzeinkommen wurde der Berechnung zugrunde gelegt (bitte mit Angabe der jeweiligen Datenquelle und des Bezugsjahrs, auf die sich die Staatsregierung hierbei stützt)? 3

1.3	Wie hat die Staatsregierung die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens für die einzelnen Besoldungsgruppen und familiären Konstellationen (Alleinverdiener, Doppelverdiener, mit und ohne Kinder) konkret berechnet und zu welchem Ergebnis ist sie dabei jeweils gelangt?	3
2.	Fortschreibungsprüfung	4
2.1	Wie hat sich die bayerische Beamtenbesoldung in den vergangenen zehn Jahren im Vergleich zu den drei vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex) entwickelt?	4
2.2	Und liegen Abweichungen von mehr als 5 Prozent vor?	5
2.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen (systeminterner Besoldungsvergleich, vierter Parameter) unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts?	5
3.	Transparenz und Zeitpunkt der Überprüfung	5
3.1	Wann genau hat die Staatsregierung die Überprüfung der bayerischen Besoldung anhand der neuen Maßstäbe des Beschlusses vom 17. September 2025 begonnen und abgeschlossen?	5
3.2	Und in welcher Form liegen die Ergebnisse vor (z. B. Gutachten, Vermerk, Kabinettsvorlage)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 30.03.2026

1. Berechnungsgrundlagen und Methodik

1.1 Welche konkreten Datenquellen und Berechnungsgrundlagen hat die Staatsregierung herangezogen, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die bayerische Besoldung auch nach den weiterentwickelten Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 verfassungskonform ist?

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) hat für die Berechnung der Prekaritätsschwelle auf die in der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Rn. 115, verlinkten Werte des Median-Äquivalenzeinkommens für Bayern aus der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik zurückgegriffen (siehe www.statistikportal.de¹).

Soweit das BVerfG die Berechnung der einzelnen Indizes der Fortschreibungsprüfung (Besoldungs-, Tariflohn-, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex) von Prof. Dr. Gisela Färber für das Land Berlin durchführen ließ, hat das StMFH die Indizes nach den Vorgaben des Beschlusses analog für Bayern errechnet.

1.2 Welches Median-Äquivalenzeinkommen wurde der Berechnung zugrunde gelegt (bitte mit Angabe der jeweiligen Datenquelle und des Bezugsjahrs, auf die sich die Staatsregierung hierbei stützt)?

Die Werte des Median-Äquivalenzeinkommens für Bayern wurden bis einschließlich 2024 der o.g. amtlichen Statistik entnommen. Das Median-Äquivalenzeinkommen wurde für die Folgejahre nach 2024 – mangels verfügbarer statistischer Daten – prognostisch jeweils um 2,94 Prozent erhöht. Der Erhöhungsfaktor wurde anhand des langjährigen geometrischen Mittels der bisherigen veröffentlichten Daten bemessen.

1.3 Wie hat die Staatsregierung die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens für die einzelnen Besoldungsgruppen und familiären Konstellationen (Alleinverdiener, Doppelverdiener, mit und ohne Kinder) konkret berechnet und zu welchem Ergebnis ist sie dabei jeweils gelangt?

Nach den Vorgaben des BVerfG ist die Referenzkonstellation eine vierköpfige Familie (mit zwei erwachsenen Ehegatten, einem Kind unter 14 Jahren und einem Kind mit 14 Jahren oder älter). Das maßgebliche Median-Äquivalenzeinkommen wurde – wie vom BVerfG festgelegt – nach der modifizierten Äquivalenzskala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ermittelt. Die Prekaritätsschwelle liegt bei 80 Prozent des maßgeblichen Median-Äquivalenzeinkommens (s. hierzu Rn. 67 ff der genannten Entscheidung).

¹ <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9>

Dementsprechend ergibt sich für das Jahr 2025 folgende Prekaritätsschwelle:

Äquivalenzeinkommen (mtl.)	2.388,76 Euro
Ehegatte (Faktor 0,5)	1.194,38 Euro
Kind 1 (Faktor 0,5)	1.194,38 Euro
Kind 2 (Faktor 0,3)	716,63 Euro
Prekaritätsschwelle (80 Prozent, mtl.)	4.395,33 Euro
Jahreswert	52.743,91 Euro

Das Nettoeinkommen der gegenüberzustellenden Beamtenfamilie (Besoldungsgruppe A 3 Stufe 2, verheiratet, zwei Kinder) errechnet sich wie folgt:

Einkommen der Beamtenfamilie im Jahr 2025 (BesGr. A 3/Stufe 2, verheiratet, zwei Kinder)	Mietenstufe I
Grundgehalt	33.262,86 Euro
Orts- und Familienzuschlag	6.707,30 Euro
Monatliches Bruttoeinkommen * 12	39.970,16 Euro
Jährliche Sonderzahlung	2.562,55 Euro
Jährliches Bruttoeinkommen	42.532,71 Euro
abzgl. Lohnsteuer	2.748,00 Euro
abzgl. Beiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankenversicherung	4.178,28 Euro
zzgl. Kindergeld	6.120,00 Euro
zzgl. Ehegatteneinkommen	14.307,00 Euro
Summe	56.033,43 Euro

Im Jahr 2025 lag die bayerische Besoldung selbst in der untersten Besoldungsgruppe damit fast 3.300 Euro über der maßgeblichen Prekaritätsschwelle.

2. Fortschreibungsprüfung

2.1 Wie hat sich die bayerische Beamtenbesoldung in den vergangenen zehn Jahren im Vergleich zu den drei vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex) entwickelt?

Nachfolgend wird die Entwicklung des Besoldungsindex im Vergleich zur Entwicklung der drei genannten Parameter in den vergangenen zehn Jahren für jede Besoldungsgruppe dargestellt.

Basisjahr ist jeweils 2015. Die Werte sind in Prozent angegeben. Eine positive Abweichung bedeutet, dass die Besoldung im Vergleich zum jeweils gegenübergestellten Parameter stärker angestiegen ist. Eine negative Abweichung bedeutet, dass der jeweils gegenübergestellte Parameter im Betrachtungszeitraum stärker als die Besoldung gestiegen ist.

Entwicklung des Besoldungsindex im Vergleich zum Tariflohnindex:

Besoldungsgr.	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9
Entgeltgruppe	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	E 8	E 9a	E 9b
Abweichung	0,33	0,54	1,08	1,31	1,26	1,05	7,72	-0,85

Besoldungsgr.	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Entgeltgruppe	E 10	E 11	E 12	E 13	E 14	E 15	E 15Ü
Abweichung	-1,23	-1,53	-1,74	-2,04	-2,27	-2,37	0,60

Entwicklung des Besoldungsindex im Vergleich zum Nominallohnindex:

Besoldungsgr.	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9
Abweichung	1,48	0,90	0,76	0,32	-0,25	-1,13	-1,64

Besoldungsgr.	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Abweichung	-2,51	-3,06	-3,43	-3,79	-4,13	-4,47	-4,74

Entwicklung des Besoldungsindex im Vergleich zum Verbraucherpreisindex:

Besoldungsgr.	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9
Abweichung	4,95	4,35	4,21	3,75	3,16	2,25	1,73

Besoldungsgr.	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Abweichung	0,82	0,26	-0,13	-0,50	-0,85	-1,20	-1,48

2.2 Und liegen Abweichungen von mehr als 5 Prozent vor?

Es liegen keine Abweichungen von mehr als 5 Prozent vor.

2.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen (systeminterner Besoldungsvergleich, vierter Parameter) unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts?

Das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen wird auch unter Berücksichtigung der neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten.

3. Transparenz und Zeitpunkt der Überprüfung

3.1 Wann genau hat die Staatsregierung die Überprüfung der bayerischen Besoldung anhand der neuen Maßstäbe des Beschlusses vom 17. September 2025 begonnen und abgeschlossen?

3.2 Und in welcher Form liegen die Ergebnisse vor (z. B. Gutachten, Vermerk, Kabinettsvorlage)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die umfangreichen Berechnungen wurden am 19. November 2025, dem Tag der Verkündung des o. g. Beschlusses, begonnen und dauerten bis kurz vor Veröffentlichung der ersten Einschätzung durch das StMFH an. Die Ergebnisse sind StMFH-intern dokumentiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.